

# DIENSTUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

Auch Beamte müssen Vorsorge treffen!



Jänicke - Versicherungen Karl-L. Jänicke GmbH  
Markt 19 | 23611 Bad Schwartau

Tel.: 0451 / 779 15 | Fax: 0451 / 70 46 23  
info@kljaenicke.de |

Das Thema Dienstunfähigkeit wird von vielen Beamten noch immer verharmlost. Gerade nach der Lebenszeitverbeamtung wird hier gerne von einer „Vollkasko-Absicherung“ im Ernstfall ausgegangen. Die wenigsten Beamten aber wissen wirklich, wie hoch ihre Bezüge im Fall einer Dienstunfähigkeit (DU) tatsächlich ausfallen würden. Auch die schlechte Versorgungssituation von Beamten auf Widerruf respektive auf Probe ist vielen Betroffenen unbekannt. Um einen Einkommensverlust im Falle der DU auffangen zu können, ist der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung mit Dienstunfähigkeitsklausel nur dringend zu empfehlen.



## SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



### ASTHMA



Der Feuerwehrmann Herr K. arbeitet schon 20 Jahre in seinem Beruf. Nach einer Grippeerkrankung leidet er an starkem Asthma. Die Erkrankung macht es ihm unmöglich, ein Atemschutzgerät zu tragen.

Mit einer speziellen Dienstunfähigkeitsklausel wäre die Versorgungslücke hier geschlossen.



### FREIZEITUNFALL



Richter Herbert H. stürzt in seiner Freizeit beim Klettern aus großer Höhe von einem Felsen. Er zieht sich neben mehreren Brüchen, die über die Zeit wieder verheilen, auch eine Kopfverletzung zu, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung seines Kurzzeitgedächtnisses führt. Da er so seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, wird er von seinem Dienstherrn als dienstunfähig in den Ruhestand versetzt.



## WISSENSWERTES



Beamter auf Widerruf (BaW)	Beamter auf Probe (BaP)	Beamter auf Lebenszeit (BaL)
Diesen Status haben Beamte, die sich in der Ausbildung befinden.	Nach abgeschlossener Ausbildung folgt in der Regel das Beamtenverhältnis auf Probe.	Nach Ablauf der Probezeit folgt die Verbeamtung auf Lebenszeit.
Die Dauer beträgt je nach Funktionsebene bis zu drei Jahre.	Dieser Status dauert zwischen einem halben und maximal fünf Jahren.	

### Auszüge aus Beamtenversorgungsgesetzen:

#### § 26 Beamtenstatusgesetz

Die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist.

#### § 44 Bundesbeamtengesetz

Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, [...] wenn er innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

Die größten Risiken ergeben sich bei den Status als Beamter auf Widerruf und als Beamter auf Probe.

Status (Beamter auf...)	Krankheit	Freizeitunfall	Dienstbeschädigung	Dienstunfall
Widerruf	Entlassung	Entlassung	Unterhaltsbeitrag	Unterhaltsbeitrag
Probe	Entlassung	Entlassung	Unfallruhegehalt	Unterhaltsbeitrag
Lebenszeit	Mindestversorgung (nach einer Wartezeit von 60 Monaten)			

### DIE VORSORGE IST STATUSABHÄNGIG

Die Versorgung eines Beamten durch seinen Dienstherrn ist in erster Linie statusabhängig; so muss als erstes der Beamtenstatus feststehen. Es wird hier zwischen drei Arten von Beamten unterschieden:

Bei einer Dienstunfähigkeit durch einen Freizeitunfall oder eine Krankheit, die in keinem Zusammenhang zur Tätigkeit steht, droht die Entlassung. Das bedeutet, dass der Beamte tatsächlich aus dem Dienst ausscheiden muss und keinerlei versorgungsrechtliche Ansprüche genießt. Er wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert für die Zeit, die der Beamte seinen Dienst geleistet hat und hat eventuell Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Hier muss jedoch eine Wartezeit erfüllt sein (in den letzten fünf Jahren müssen vor der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sein oder man muss mindestens fünf Jahre versichert gewesen sein). Die Nachversicherungszeit wird zwar angerechnet, genügt aber gerade bei Beamten auf Widerruf, die über den ersten Bildungsweg kommen, oftmals nicht, um Ansprüche auszulösen.



## WISSENSWERTES



### FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Empfehlenswert ist diese Form der Arbeitskraftabsicherung für alle Beamten, Soldaten und beamtenähnlich Beschäftigte (z. B. Richter).

### WAS IST VERSICHERT?

Eine private Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt in der Regel dann eine Rente, wenn der Versicherte zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig ist, er also seinen aktuellen Beruf nicht mehr voll ausüben kann. Das Vorhandensein einer echten, vollständigen Dienstunfähigkeitsklausel sorgt dafür, dass sich der Versicherer der Einschätzung des Dienstherrn eines Beamten beugt und dessen Entscheidung zur Dienstunfähigkeit übernimmt.

### WANN LIEGT EINE DIENSTUNFÄHIGKEIT VOR?

Eine bedingungsgemäße Dienstunfähigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn ein Beamter aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen in den Ruhestand versetzt oder entlassen wurde. Zur Beantragung der Leistung muss die Entlassungs- beziehungsweise Versetzungs-urkunde beim Versicherer vorgelegt werden – je nach Anbieter kann eventuell auch eine Kopie des amtsärztlichen Zeugnisses ergänzend gefordert werden.

### UNTERSCHIEDE: BU UND DU

	BU	DU
<b>Grundlage</b>	Bedingungen des Versicherungsvertrages, damit unveränderlich während der gesamten Vertragslaufzeit	Gesetzliche Regelungen in den Beamtenversorgungsgesetzen; bedeutet, dass der Gesetzgeber während der Dienstzeit Änderungen vornehmen kann
<b>Leistungsauslöser</b>	Leistung ab bedingungsgemäßer Einschränkung der Berufsunfähigkeit, i. d. R. 50 Prozent	Versetzung in den Ruhestand aus medizinischen Gründen
<b>Wer stellt fest?</b>	Behandelnder Arzt oder ein vom Versicherer beauftragter Arzt	Entscheidung des Dienstherrn aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens
<b>Prognosezeitraum</b>	Abhängig von den Versicherungsbedingungen, i. d. R. sechs Monate	Kein fester Prognosezeitraum definiert

### WELCHE EREIGNISSE SIND U. A. NICHT MITVERSICHERT?

- Versetzung oder Entlassung aufgrund anderer als gesundheitlicher Gründe (z. B. Verlust der Beamteneignung nach strafrechtlicher Verurteilung o. ä.)
- Bestimmte Berufe sind bei vielen Anbietern nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen versicherbar, wie z. B. Kampfpiloten
- Ein aktives Terror- und Kriegsrisiko
- Bei Vorsatz wird nicht geleistet
- Bei Vertragsabschluss bereits bestehende Erkrankungen werden meist ausgeschlossen oder führen zu einem Risikozuschlag



## WISSENSWERTES



### SPEZIELLE DIENSTUNFÄHIGKEIT

Neben der allgemeinen Dienstunfähigkeit gibt es noch eine spezielle Dienstunfähigkeit. Diese sieht auf den ersten Blick gar nicht so anders aus als die allgemeine Dienstunfähigkeit, hat allerdings weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen. Hier ein Beispiel für eine Formulierung aus dem Bundespolizeibeamtengesetz, die speziell Beamte der Bundespolizei betrifft.

#### § 4 Bundespolizeibeamtengesetz

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die ausübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

### Was das konkret bedeutet, verdeutlicht ein Beispiel:

Der Verlust eines Zeigefingers („Schießfinger“) bei einem Soldaten oder einem Polizisten wäre kein alleiniger Leistungsauslöser nach dem Berufsunfähigkeitsbegriff. Auch nach dem allgemeinen Dienstunfähigkeitsbegriff würde wohl keine Leistungspflicht ausgelöst werden, da der Dienstherr den Beamten vermutlich nicht wegen allgemeiner, sondern spezieller Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzen beziehungsweise im Innendienst weiter einsetzen würde. Mit einer speziellen Dienstunfähigkeitsklausel wäre die Versorgungslücke hier geschlossen.

### Zielgruppen für die spezielle DU sind:

(abhängig von den Ländern und dem Dienstherrn)

- Polizisten,
- Feuerwehrleute,
- Soldaten,
- Justizvollzugsbeamte.

### WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

#### Diensthauptpflicht

Öffentlich Bedienstete haften für Schäden, die sie Dritten im Rahmen ihrer Diensttätigkeit zufügen. Gerade bei Personen- oder Vermögensschäden können hohe Schadensersatzforderungen auf sie zukommen. Auch dem Dienstherrn gegenüber können sie haftpflichtig gemacht werden. Eine Diensthauptpflicht ist daher unabdingbar.

#### Unfallversicherung

Nur in wenigen Fällen besteht Versicherungsschutz über die dienstliche Absicherung. In 70 Prozent aller Fälle besteht kein Leistungsanspruch. Dies gilt z. B. für alle Unfälle, die sich in der Freizeit ereignen. Gerade zur Anpassung des gewohnten Lebensumfeldes an eine Invalidität bedarf es oft großer Geldmittel (Hausumbau, Pkw etc.), die unabhängig davon aufzubringen sind, ob es Einschnitte im Einkommen gibt.

#### Pflegezusatzversicherung

Falls Sie nach einem Unfall oder schwerer Krankheit zum Pflegefall werden und auf fremde Hilfe angewiesen sind, bietet diese Zusatzversicherung finanzielle Unterstützung. Die gesetzliche Pflegepflichtversicherung bietet nur eine Mindestabsicherung. In der Regel sind hohe Zuzahlungen nötig. Wenn Ihre Rücklagen nicht ausreichen, müssen Ihre Kinder „einspringen“.

#### Rentenversicherung

Die Dienstunfähigkeitsrente endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Beträge für die zusätzliche Alterssicherung sollten bei der Höhe der abzusichernden Dienstunfähigkeitsrente mitberücksichtigt werden.